

## THEMA

### Sozialversicherung im Praktischen Jahr (PJ)

Studierende der Medizin müssen im letzten Jahr ihres Studiums ein Praktisches Jahr patienten-nah in einem Universitätsklinikum, Akademischen Lehrkrankenhaus oder einer Lehrpraxis verbringen. Oftmals erhalten Studierende in dieser Zeit vom Praktikumsunternehmen eine Aufwandsentschädigung. Im Gegensatz zu studentischen Betriebspraktika ist diese Entschädigung für die Studierenden und Betriebe in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei!

Maßgeblich dafür im Sinne des Sozialgesetzbuches sind folgende Punkte:

1. Ist das Praktikum in der Studien- und Prüfungs-ordnung vorgeschrieben?

Das PJ ist elementarer und verpflichtender Bestandteil des Medizinstudiums nach §3 der Approbations-ordnung für Ärzte (ÄApprO). Die Studierenden sind zu der Zeit immer immatrikuliert und absolvieren das PJ anhand eines Ausbildungsplans (PJ-Logbuch), der von den Universitäten vorgegeben ist. Auch die Anerkennung der PJ-Standorte und die Sicherung der Lehrqualität steht unter der Aufsicht der Universitäten.

2. Findet das Praktikum vor, im oder nach dem Studium statt?

Das PJ findet im Studium statt. Erst mit dem erfolgreichen Bestehen der im Anschluss des PJ stattfindenden mündlich-praktischen Prüfung (Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) ist das primär-qualifizierende Medizinstudium beendet.

3. Wird ein Entgelt gezahlt?

Einzelne Lehrkrankenhäuser erstatten eine Aufwandsentschädigung bzw. gewähren Sachleistungen, z. B. Übernachtungsmöglichkeiten oder Fahrtkostenerstattungen bei entfernteren Standorten. Treffen die Punkte 1 und 2 zu, spielt die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe der Entschädigung keinerlei Rolle. Sozialversichert sind die Studierenden über ihre Universitäten. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung ist nach §3 ÄApprO durch den BAföG-Höchstsatz begrenzt.

#### Herausforderungen

→ Bestrebungen, diese Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Mobilität im PJ aufzuheben, würden zu einem enormen Verwaltungsaufwand bei den Lehrkrankenhäusern und -praxen führen, bei minimalen Einzahlungsbeträgen für die Studierenden. Das Anbieten von PJ-Plätzen würde damit vielmehr zur Last insbesondere kleinerer Lehrkrankenhäuser und ambulanter Lehrpraxen werden.